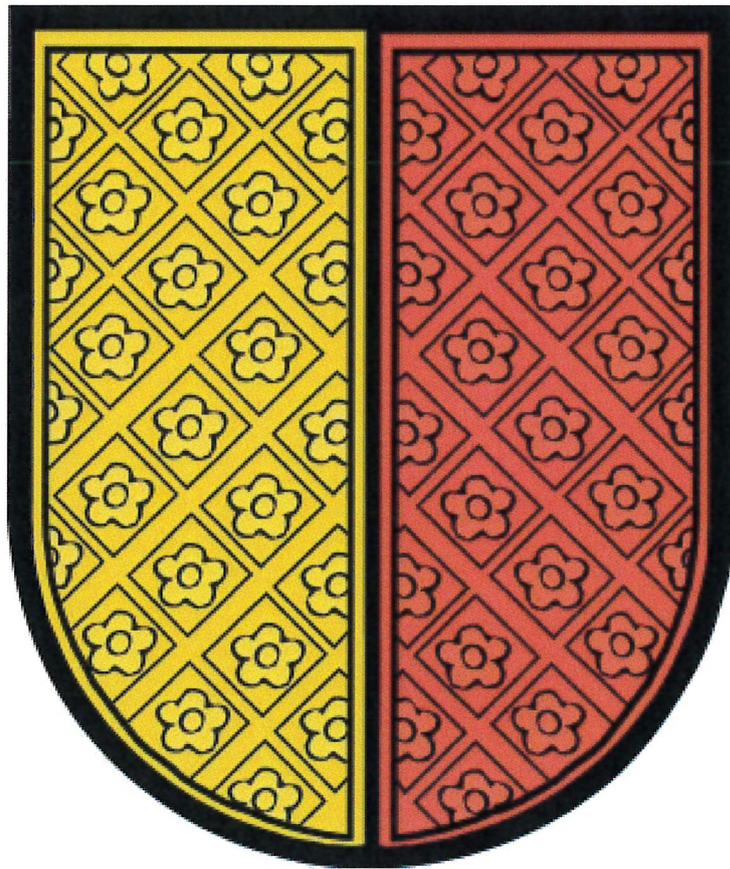


POLITISCHE GEMEINDE SENNWALD



VIDEOÜBERWACHUNGSREGLEMENT [VÜR]

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979¹ in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Polizeigesetz² als Reglement:

I. Videoüberwachung

Art. 1 Zweck

Öffentlicher Grund kann mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation zulassen.

Die Videoüberwachung soll insbesondere:

- a) gewalttätige Ausschreitungen bzw. Vandalismus verhindern;
- b) Sachbeschädigungen von Velos und Mofas und Mobbing verhindern;
- c) die Aufklärung von Straftaten erleichtern.

Art. 2 Standorte

Die Standorte, wo die Videoüberwachung zur Anwendung gelangt, werden vom Gemeinderat durch Allgemeinverfügungen festgelegt. Diese werden öffentlich publiziert.

Art. 3 Aufbewahrungsdauer

Das Aufzeichnungsmaterial der Überwachungseinrichtungen wird spätestens nach 100 Tagen vernichtet. Die Weiterverwendung in einem Strafverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 4 Erkennbarmachen von Videoaufnahmen

Die Videoüberwachung erfolgt in erkennbarer Weise. Die Öffentlichkeit wird mit Hinweisen bzw. Piktogrammen auf den Einsatz von Videokameras aufmerksam gemacht.

Art. 5 Einrichtung der Überwachungskameras

Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Art. 6 Dauer der Videoüberwachung

Es findet keine Echtzeit-Überwachung statt. Die Videoaufnahmen erfolgen dauernd. Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können bereits gespeicherte Sequenzen reproduziert und an die Strafverfolgungsbehörden ausgegeben werden.

¹ sGS 151.2

² sGS 451.1

Art. 7 Nachträgliche Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen

Im Übrigen wird in gespeicherte Videoaufnahmen Einsicht genommen auf Anweisung des zuständigen Untersuchungsrichters bzw. der zuständigen Untersuchungsrichterin.

Art. 8 Protokollierung

Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Protokolliert wird, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist.

Art. 9 Datensicherheit

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahme zu verhindern. Insbesondere ist:

- a) der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch den Einsatz dafür geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) dafür zu sorgen, dass die digitalen Speichermedien in einem baulich und klimatisch geeigneten Raum aufbewahrt werden;
- c) ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

Art. 10 Datenschutzorgan

Die Geschäftsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Sennwald überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert, ob:

- a) Einschaltungen und nachträgliche Einsichtnahme rechtmässig erfolgen;
- b) das Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe von Art. 3 dieses Reglements gelöscht wird;
- c) die Datensicherheit im Sinne von Art. 9 dieser Bestimmung gewährleistet ist.

Sie ist in ihrer Kontrolltätigkeit unabhängig, erstattet dem Gemeinderat über festgestellte Mängel Bericht und beantragt die erforderlichen Massnahmen.

II. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen in Kraft. Es wird mit Inkraftsetzung vollzogen.

vom Gemeinderat Sennwald erlassen am: **18. August 2008**

NAMENS DES GEMEINDERATES

DER VIZE - GEMEINDEPRÄSIDENT:



Markus Rohrer

DER GEMEINDERATSSCHREIBER:



Peter Kindler



Dem fakultativen Referendum unterstellt vom: **27. August bis 25. September 2008**

Vom Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: **06. Okt. 2008**

**SICHERHEITS- UND JUSTIZDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN**



lic. iur. Max Schlanser
Leiter Rechtsdienst